

Ist die Bundesrepublik ein Hehler?

Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Fritz Enderlein, Potsdam

ZOV 6/2010, S. 301

§ 259 Strafgesetzbuch, Hehlerei

1) **Wer eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine** gegen fremdes Vermögen gerichtete **rechtswidrige Tat erlangt hat**, ankauft oder sonst sich oder **einem Dritten verschafft**, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, **wird** mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe **bestraft**.

Wenn ein ordinärer Dieb etwas stiehlt und die Polizei kann das Diebesgut sicherstellen, dann erhält es der Geschädigte ohne weiteres zurück. Nicht so beim Gut, das den Juden geraubt wurde.

Zwischen 1933 und 1945 wurde die jüdische Bevölkerung in Deutschland systematisch ihres Vermögens beraubt und Millionen von Menschen wurden ermordet. Nach dem Kriege wurden alle diesbezüglichen NS-Gesetze als Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht von den Alliierten für null und nichtig erklärt. 1952 erkannte Bundeskanzler Adenauer die Verantwortung Deutschlands für den Völkermord an den Juden an und schloß Abkommen mit dem Staat Israel und der Jewish Claims Conference über die „Wiedergutmachung“.¹

Im September 1990 beschloß die letzte Volkskammer der DDR das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz), das laut Einigungsvertrag als fortgeltendes Recht in das Recht der Bundesrepublik übernommen wurde. Vorher gab es in der DDR, abgesehen von einem noch in der SBZ beschlossenen Thüringer Wiedergutmachungsgesetz, keine entsprechende Gesetzgebung. Immerhin gab es aber eine Verordnung über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der DDR vom 06.09.1951², die auch das sichergestellte jüdische Vermögen umfaßte. Soweit die jüdischen Eigentümer noch im Grundbuch standen aber auch soweit sich der NS-Staat die Grundstücke als Reichseigentum angeeignet

¹ Einen Überblick in der neueren Literatur geben Norbert Frei, José Brunner, Constantin Goschler (Herausgeber), Die Praxis der Wiedergutmachung, Göttingen 2009

² GBl der DDR 1951 S. 839

hatte, erhielten die Grundbücher den Vermerk „Liste C“. Die staatliche Verwaltung sollte bis zu einer friedensvertraglichen Regelung gelten.

Im Vermögensgesetz wurde mit dem § 1 Abs. 6 eine Bestimmung geschaffen, die vorsieht, dass zwischen 1933 und 1945 verfolgungsbedingt verloren gegangenes Vermögen zurückgefordert werden kann.³ Dazu ist ein Antrag erforderlich (§ 30 VermG), der innerhalb einer bestimmten Ausschlussfrist gestellt werden muß (§ 30a VermG). Wer die Frist versäumt, verliert seinen Anspruch.

Daß ein Bestohler, der sein sichergestelltes Eigentum zurückhaben will, einen Antrag stellen muß, ist absurd genug.⁴ Daß er diesen Antrag nur innerhalb einer bestimmten Frist stellen kann, weil er sonst seinen Anspruch verliert, kommt einer entschädigungslosen Enteignung gleich.⁵

Damit aber nicht genug. § 2 Abs. 1 Satz 3 VermG bestimmt, dass die Jewish Claims Conference nicht angemeldetes jüdisches Vermögen erhält, falls sie ihrerseits rechtzeitig eine Anmeldung getätigt hat.⁶

Wenn also ein Dritter, in diesem Falle die JCC, das Diebesgut beansprucht, weil der Bestohlene eine Geltendmachung seines Anspruchs versäumt hat, dann bekommt er es. Meines Erachtens ist das exakt die Verwirklichung des Straftatbestandes der Hehlerei.

Der Gesetzgeber hat 1990 ganz einfach versäumt, eine Bestimmung in das Vermögensgesetz aufzunehmen, die dem Statut der JCC, einer nach US-amerikanischem Recht gegründeten Corporation entspricht. In diesem Statut heißt es nämlich, „Der Zweck der Vereinigung besteht **ausschließlich** darin, jüdischen Personen, die Opfer der Naziverfolgung und -diskriminierung waren, freiwillig zu helfen, sie zu beraten, zu unterstützen und **für sie zu handeln**.“ (Hervorhebung F.E.)

³ Die Bestimmung lautet: „Dieses Gesetz ist entsprechend auf vermögensrechtliche Ansprüche von Bürgern und Vereinigungen anzuwenden, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden und deshalb ihr Vermögen infolge von Zwangsverkäufen, Enteignungen oder auf andere Weise verloren haben.“

⁴ Fritz Enderlein, Wiedergutmachung, die an den Opfern vorbeigeht. Warum die Bundesregierung endlich handeln muß. ZOV 4/2010, S. 170

⁵ Fritz Enderlein, Enteignung durch § 30 a VermG, ZOV 5/2009, S. 219

⁶ Fritz Enderlein, Ist § 2 Abs.1 Satz 3 VermG verfassungswidrig? ZOV 6 /2009, S.277

Genau das ist es, was die jüdischen Bestohlenen geglaubt haben, dass die JCC ihre Interessen wahrnimmt, das geraubte jüdische Vermögen für sie in Besitz nimmt, für sie verwertet und die Erlöse, abzüglich einer angemessenen Verwaltungsprovision, an die Geschädigten weitergibt. Dem entspricht auch mein Vorschlag zur Ergänzung des Vermögensgesetzes.⁷

Mein Vorschlag hat bei den zuständigen Ministerien der Finanzen und der Justiz keine Zustimmung gefunden. Deshalb habe ich mich an den Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages gewandt.⁸ Von dessen Vorsitzenden ist keine Unterstützung zu erwarten.⁹ Meine Mandanten haben sich an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages gewandt. Dieser grübelt nun seit Anfang des Jahres 2010 darüber, wie er meinen Mandanten trotz der ablehnenden Haltung der zuständigen Ministerien helfen kann.

⁷ Besteht eine Verantwortung der Bundesrepublik für die Verwendung als Entschädigung gezahlten Gelder an die JCC? Berliner Anwaltsblatt 10/2009, S 354

⁸ Versäumte Anmeldefristen – Schriftwechsel, ZOV 4/2010, S. 174

⁹ In einem Brief vom 14.09.2010 lehnte es Herr Kauder ab, weiter mit mir darüber zu diskutieren. Dagegen haben Mitglieder des Rechtsausschusses Unterstützung signalisiert.